

Rundt-2017-04-07.docx

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung (MS)
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Hannover, 2017-04-07

Eingabe

Anliegen: Anforderungen an den zweiten Rettungsweg
Zusammenarbeit und Beratung von Bauwilligen durch Bauaufsicht, Brandschutzprüfer und Feuerwehr

Sehr geehrte Frau Ministerin Rundt, sehr geehrter Herr Minister Pistorius,

als Architekt und Brandschutzsachverständiger unterstütze ich regelmäßig Entwurfsverfasser mittels Brandschutzkonzepten oder Brandschutznachweisen, um zu belegen, dass die gesetzlichen Normen des Brandschutzes bei baulichen Anlagen und Maßnahmen erfüllt sind.

Leider sind die Gesetze und Verordnungen oft unbestimmt formuliert, sodass es bei der sachgerechten Auslegung zu Auseinandersetzungen kommt.

Dieses betrifft insb. Vollzug § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO. Denn in Niedersachsen wird wie nur noch in Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht nur verlangt, dass der zweite Rettungsweg nicht nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle führt. Zusätzlich dürfen auch keine Bedenken in Bezug auf die Eignung für die Rettung von Menschen bestehen. Daran knüpfen häufig die Genehmigungsbehörden in Abstimmung mit den Feuerwehren und Brandschutzprüfern extrem strenge Voraussetzungen und setzen einen Sicherheitsstandard voraus, die das gesetzlich zugestandene Restrisiko noch weiter einengt. Dieses führt in Konsequenz zu kostspieligen Umplanungen und Zeitverlust.

Formuliertes Ziel des Gesetzgebers ist es, bauliche Anlagen so zu gestalten, dass im Gefahrenfall (hier Brand mit Rauch) sich im Gebäude befindliche Personen selbst retten können, im Regelfall über den ersten Rettungsweg mit seiner notwendigen Treppe.

Der erste Fluchtweg (notwendiger Treppenraum) steht Betroffenen der NE, in der ein Brand ausbricht, wie auch Personen in anderen NEs zur Verfügung. Erst wenn dieser erste Rettungsweg blockiert ist, soll die Rettung über die Feuerwehr erfolgen, wenn kein zweiter baulicher Rettungsweg angeboten ist.

Dieses Erfordernis ist gegeben, wenn der erste Rettungsweg selbst von Brandbetroffenen durch Raucheintritt unbenutzbar oder in brennender NE der Weg zum ersten Rettungsweg verstellt ist.

Die mit Brandschutz befassten Dienststellen stellen jedoch sehr hohe Anforderungen an die Funktionsfähigkeit des zweiten Rettungsweges, sowohl was die Einsatzfähigkeit und –bereitschaft der Rettungsgeräte betrifft, als auch bei der Zahl der maximal zu rettenden Personen.

Bedenken werden hierzu subjektiv als Argument vorgetragen ohne weitere substantielle Begründung. Bisweilen werden die im Gesetz verankerten 10 zu rettenden Personen als Höchstzahl der zu bewältigenden Kapazitäten vorgetragen. Dabei handelt es sich um eine formelle Größe, weil es lediglich das Vier-Augen-Prinzip der behördlichen Kontrolle verankert.

Welche Personenzahl im Bedarf über Geräte der Feuerwehr gerettet werden können, hängt von den konkreten Voraussetzungen des Einzelfalls ab.

Die Ausstattung der Feuerwehr ist sicher eine Größe, jedoch verfahren die Feuerwehren auch hier sehr restriktiv, was ihre Einsatzfähigkeit betrifft. So wird die Einsatzmöglichkeit der dreiteiligen Schiebeleiter prinzipiell in Frage gestellt, auch wenn sie vorhanden und zum Einsatzort transportierbar ist. Diese ablehnende Haltung der Feuerwehren sollte grundsätzlich auf ihre Berechtigung hin überprüft werden, siehe hierzu „Der 2. Rettungsweg“ [1].

Die rigorose Ablehnung der dreiteiligen Schiebeleiter zur Personenrettung erscheint pauschal nicht gerechtfertigt. Ihr Einsatz war beim Einführen der Gebäudeklasse 4 ausschlaggebend (Gebäudehöhe 7 – 13m). Nun wird schon ab Anleiterhöhe über 8,0 m die Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen bedacht. Das ist nicht nachvollziehbar.

Bei der Zahl der zu rettenden Personen ist nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern eine uneinheitliche Handhabung erkennbar. Mit Ausnahme von nur noch Sachsen und Sachsen-Anhalt haben die anderen Bundesländer gesetzlich geregelt, dass erst bei Sonderbauten das Erfordernis des baulichen zweiten Rettungswegs gegeben sein kann. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren geht die ARGEBAU von bis zu 100 rettungsfähigen Personen über Rettungsgeräte aus, denkt aber auch über eine Reduzierung auf 40 Personen nach, siehe Schreiben vom 06.06.2016 [2].

Bauherren, Entwurfsverfasser und Sachverständige stehen nun vor der schwierigen Situation, es mit bis zu drei Verhandlungspartnern zu tun zu haben: Ortsfeuerwehr, Brandschutzprüfer und Bauaufsicht, die im Extremfall bei verschiedenen Behörden angesiedelt sind. Die Koordination und Kooperation läuft insbesondere dort unbefriedigend, wo die Bauaufsicht an letztlich entscheidender Position oft ungeprüft die Forderungen des Brandschutzes übernimmt, obwohl sie verantwortlich zu entscheiden hat, dass diese mit dem öffentlichen Baurecht übereinstimmen.

Bitte um gemeinsame Gespräche und Lösungssuche wird oft nicht nachgekommen, vorgetragene Alternativen nicht berücksichtigt. Wenn Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens und der Baufreigabe von rechtlich zweifelhaften Ansprüchen abhängig gemacht werden, ist der Bauherr oft geneigt dem nachzugeben, schon alleine, um keinen Zeitverlust zu erleiden. Dadurch nutzen die Behörden ihre überlegene Position aus. Diese Handlungsweise entspricht nicht dem RdErl. 36.11-13120 [3].

Gegen diese zweifelhafte Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde sind zwar Rechtsmittel möglich, diese führen jedoch zu erheblichen Zeitverlusten. Bauherren scheuen diesen Weg und lassen sich auf verteuerte Umplanung ein, oft sogar wird die Schuld beim Entwurfsverfasser oder Brandschutzsachverständigen abgeladen, der das Haftungsrisiko trägt, wenn er unwidersprochen überzogene Forderungen der Behörden übernimmt, siehe BGH-Entscheidung [4]

Daher die dringende Bitte an das MS als oberste Bauaufsichtsbehörde und das MI als aufsichtsführende Dienststelle, über die Feuerwehren eine Klärung herbeizuführen und darauf hinzuwirken, dass der nicht vertretbare Zustand schnellstmöglich gelöst wird.

Vorschläge zur Lösungsentwicklung:

Da ich mich gemeinsam mit Experten- Kollegen seit geraumer Zeit intensiv mit der Fragestellung beschäftige, um zur Lösung dieser beizutragen, verfügen wir mittlerweile über umfangreiches Material und Spezialkenntnis. Gemeinsam stehen wir Ihnen gern unterstützend im Klärungsprozess zur Verfügung.

Fallbeispiel:

Zur Anschauung kann auf den Präzedenzfall TuT verwiesen werden, siehe NDR-Mediathek:

http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/Brandschutz-Vermieter-klagt-gegen-Bauamt,hallonds36358.html

Beteiligte im Lösungsprozess:

Zu diesem Thema laufen aktuell Anfragen an Herrn Schostok, Oberbürgermeister der Stadt Hannover, die Bauministerkonferenz und Architektenkammer Niedersachsen, um gemeinsam vertretbare Lösungen zu finden.

Die aktuelle Möglichkeit zur Klärung dieses und weiterer relevanter Punkte:

Die aktuell anstehende Novellierung der NBauO bietet sich regelrecht an, auch andere Anforderungen kritisch auf Ihre Sinnhaftigkeit (Schutzziel) zu hinterfragen.

Beispiele:

- Warum ist der Einbau von Holz und Kunststofffenstern in der GK 5 in Niedersachsen nicht zulässig?
- Warum sollen in Niedersachsen außenliegende (!) Treppenträume mit Fenstern (!) selbst im Bestand mit einer Sicherheitsbeleuchtung versehen werden?
- Warum werden an Balkone höhere Anforderungen gestellt als an Laubengänge (1. RW)?
- Warum werden Putzmittelräume als Räume mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr (wie Munitionsfabriken, Spritzlackierereien, Brennstofflager) bewertet?
- Auf welcher Rechtsgrundlage wird zunehmend die Grundversorgung mit Löschwasser (nach §2 NBrandSchG Aufgabe der Gemeinde) auf den Bauherren übertragen?

Jetzt entstehenden Schaden abwenden:

Rasches Handeln ist nun geboten. Wir sehen die Durchführung eines Fachdialogs zur Lösung mit den beteiligten Stellen als sinnvoll an. Denn manche Anforderungen sind schnell kopiert, vom Sinn her kaum zu vermitteln und erfordern einen so immensen Aufwand im Widerspruchs- oder Klageverfahren, dass auch zu diesen Fragen gemeinsame Diskussionen für alle Beteiligten wünschenswert sein sollten. Insbesondere, da eine Klärung innerhalb der zeitkritischen Bauantragsverfahren oftmals NICHT möglich ist.

Unser konkretes Unterstützungsangebot:

Trotz aller bisherigen Meinungsverschiedenheiten wünschen wir den Dialog und glauben noch immer, dass wir auf Sachebene mehr Gemeinsamkeiten zu wirtschaftlich vertretbaren (verhältnismäßigen) Lösungen als Trennendes finden. Daher sind wir bei Bedarf bereit, uns in den Lösungsprozess einzubringen.

Sofern diese Ausführungen auf Ihr Interesse stoßen, schlage ich einen Dialog mit Vertretern der beteiligten Stellen zur gemeinsamen Klärung des Problems vor.

Neben mir wären hierzu von Architekten-/ Brandschutzseite folgende Fachleute bereit:

- Herr Dittmar, Architekt, ehem. Staatliches Baumanagement Braunschweig
- Herr Dr. Breyer, Architekt, Leitender Baudirektor a.D. der Landeshauptstadt Hannover

Als Referenten in der Nds. Architektenkammer zum Thema vorbeugender Brandschutz sind wir alle drei sehr daran interessiert, Klärung öffentlich und vor allem außerhalb von gerichtlichen und zeitkritischen Antragsverfahren unter Fachleuten in einem sachdienlichen Diskurs anhand konkreter Beispiele herbeizuführen.

Herr Dr. Breyer hat darüber hinaus bei der Berufsfeuerwehr Hannover einen hervorragenden Ruf und ist bereit, in der Sache vermittelnd tätig zu werden.

Stellt unser Vorschlag auch in Ihrem Sinne einen gangbaren Lösungsweg dar oder wie kommen wir außergerichtlich und zum Wohle aller in der Frage weiter?

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Abraham
- Architekt -

- Ministerium für Inneres und Sport (MI)
Lavesallee 6
30169 Hannover

-
- [1] „Der 2. Rettungsweg“ Analysen zur Beurteilung des 2. Rettungsweges aus Höhen mehrgeschossiger Gebäude unter Berücksichtigung von Leitern von Kirk Hageböhl und Marco Fortkamp
[2] Antwortschreiben der Bauministerkonferenz vom 06.06.2016, dass 100 Personen zulässig seien.
[3] RdErl. 36.11-13120 vom 07.03.2014 des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport
[4] BGH Entscheidung vom 15.11.2012 „Unwirtschaftliche Brandschutzplanung führt zu Schadensersatz“